Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

19/10. Juli 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2086
der Landeshauptstadt München
Trimburgstraße (südlich),
Am Gleisdreieck (westlich),
Voglerstraße (nördlich),
Leisaustraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1094)
vom 1. Juli 2018 246

Bekanntmachung
über den Erlass der Satzung zur Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1094
der Landeshauptstadt München
Vogler-, Trimburg-, Brunhamstraße,
Bahnlinie München Herrsching
und Paosostraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1094)
vom 1. Juli 2018 247

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
für das Gebiet Feldmoching-Ludwigsfeld
gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Vorkaufssatzung für Feldmoching-Ludwigsfe!d)
vom 1. Juli 2018 247

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Einleitungsbeschluss und Qualifizierung
des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Beschleunigtes Verfahren -
Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2002a
Arnulfstraße südlich zwischen Paul-Heyse-Unterführung
und nördlichem Vorplatz
(Flurstück Nr. 6856/97, Gemarkung München, Sektion 4)
- Starnberger Flügelbahnhof -
- Einleitungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr 2002a;
Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2002
vom 25.04.2007 in einem Teilbereich - 256

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 14 Berg am Laim
Für das Planungsgebiet
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/35
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2127
Truderinger Straße (südlich),
westlich der Roßsteinstraße,
östlich des Schwanhildenwegs 256

Guardinistr. 70 - 84 u.a.
(Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/55, 79/54, 79/56)
Neubau und Aufstockung von Wohngebäuden -
VORBESCHEID (Guardinistr. 70 - 84 + 100 - 106 + 122 /
Stiftsbogen 17 + 19 + 23 - 27 + 55 - 59)
Aktenzeichen: 602-1.7-2017-23551-43
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 257

Grünwalder Str. 4 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 13065/0)
Städt. Stadion an der Grünwalder Straße:
Sanierung der Westkurve für die Dritte Liga
mit 15.000 Zuschauern
Aktenzeichen: 602-1.1-2018-5906-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 258

Baaderstr. 29 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11987/0)
Neubau einer Tiefgarage und einer Balkonanlage
mit integriertem Außenaufzuges, Umbau Rückgebäude
mit Erweiterung der Wohneinheiten von 3 auf 8,
Erneuerung Dachgeschoss Vordergebäude
Aktenzeichen: 602-1.2-2017-4594-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 258

Strehleranger 2 - 6 (Gemarkung: Perlach, Fl.Nr.: 1529/27)
SCHULBAUOFFENSIVE – Neubau einer 6-zügigen
Grundschule, einer 3-zügigen Mittelschule,
einer Dreifach-Sporthalle, eines Hauses für Kinder,

Amtsblatt_19.indd 245 06.07.18 13:22

einer Tiefgarage und einer zeitlich befristeten Schulraumeinheit – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-6970-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 259

Hanns-Seidel-Pl. 3 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1800/123) Errichtung zweier Wohngebäude im geförderten Wohnungsbau und einer Kindertageseinrichtung mit Tiefgarage (Hanns-Seidel-Pl. 3 / Fritz-Erler-Str. 16) Aktenzeichen: 602-1.1-2017-28612-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 260

Hellabrunner Str. 1 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12721/0) WA1 - LIVING ISAR - Neubau einer Wohnanlage (224 WE, davon 32 WE geförderter Eigenwohnraum) Aktenzeichen: 602-1.2-2018-4314-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 260

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Morgensternstr. 9, 81479 München: Fa. Renolit SE Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage 261

Vollzug der Wassergesetze; vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 9,3 sowie des am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1 jeweils innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München 262

Bekanntmachung Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung BAB A 8“, Bahn-km 2,541 der Strecke 5552 München Giesing – Kreuzstraße in der Landeshauptstadt München Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.06.2018 in der Landeshauptstadt München 263

Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018 264

Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 264

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2086
der Landeshauptstadt München

Trimburgstraße (südlich),
Am Gleisdreieck (westlich),
Voglerstraße (nördlich),
Leisaustraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1094)

vom 1. Juli 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 06.12.2017 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2086 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, den 1. Juli 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_19.indd 246 06.07.18 13:22

Bekanntmachung
über den Erlass der Satzung zur Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1094
der Landeshauptstadt München

Vogler-, Trimburg-, Brunhamstraße,
Bahnlinie München Herrsching
und Paosostraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1094)

vom 1. Juli 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 06.12.2017 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1094 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Änderung des Bebauungsplans, die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Juli 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
für das Gebiet Feldmoching-Ludwigsfeld
gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 – Nr. 2 BauBG
(Vorkaufssatzung für Feldmoching-Ludwigsfeld)

vom 1. Juli 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet Feldmoching-Ludwigsfeld im Norden der Landeshauptstadt München. Das Gebiet wird im Wesentlichen begrenzt durch die Karlsfelder Straße, die Bundesautobahn A99 und die Stadtgrenze im Norden, durch die Siedlung Hasenbergl im Osten, durch die Siedlungen Lerchenau und Fasanerie sowie den Rangierbahnhof München-Nord im Süden, sowie durch die Dachauerstraße und die Siedlung Ludwigsfeld, sogenannte Kristallsiedlung im Westen. Ausgenommen bleibt der Ortskern von Feldmoching. Für dieses Gebiet hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München am 27.06.2018 die Durchführung von Planungen für eine städtebauliche Entwicklung des Gebiets beschlossen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan vom 06.06.2018 (Maßstab 1:30.000), ausgefertigt am 01.07.2018, dargestellt. Die erfassten Grundstücke werden in den Detailplänen/Kacheln 1 bis 7 vom 06.06.2018 (ohne Maßstab), ausgefertigt am 01.07.2018 dargestellt. Der Lageplan und die Detailpläne/Kacheln sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Landeshauptstadt München steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Landeshauptstadt München den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.06.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Juli 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_19.indd 247 06.07.18 13:22

München, 01.07.2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

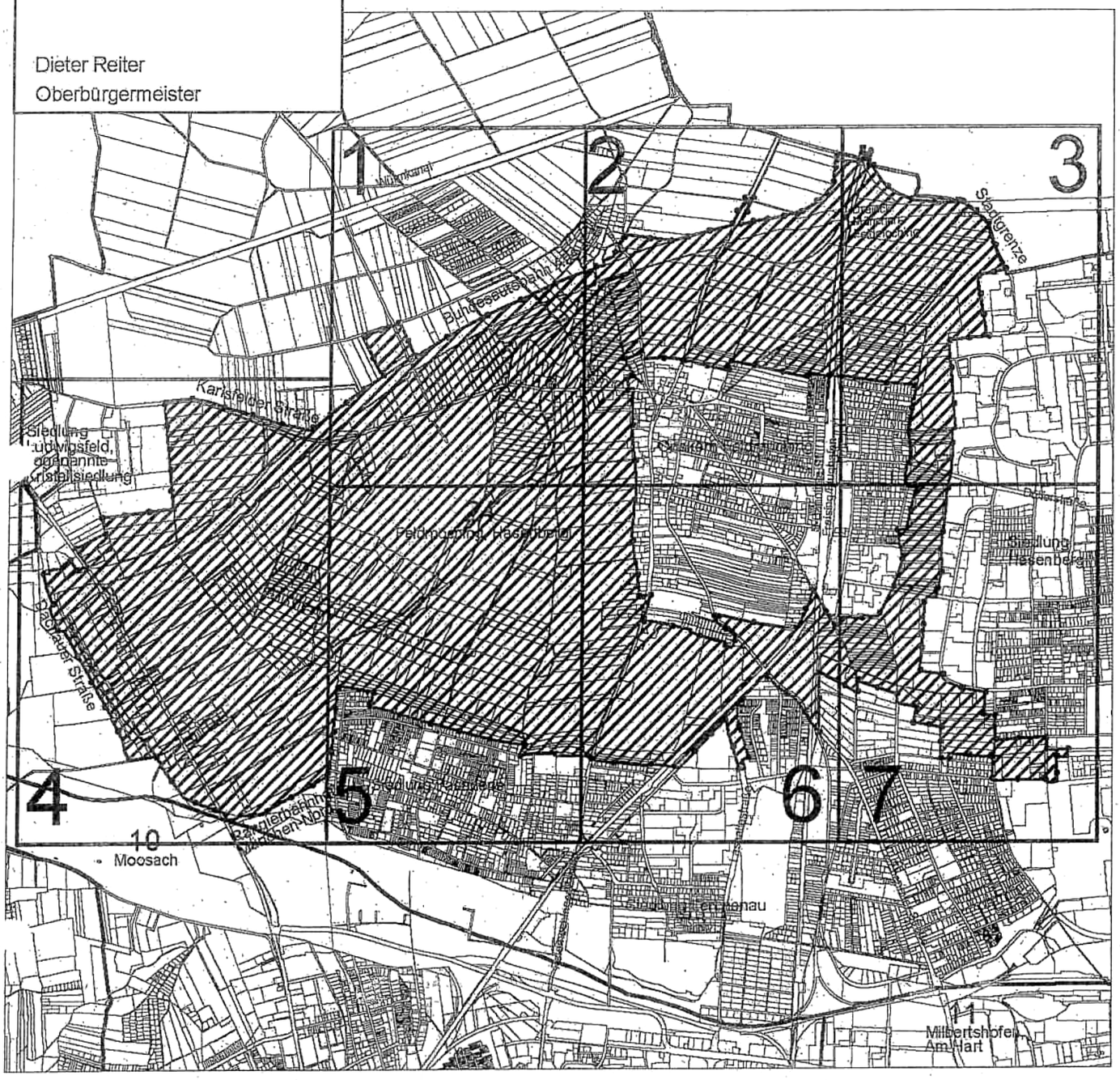

LEGENDE

UNTERSUCHUNGSGEBIET DES KOOPERATIVEN STADTENTWICKLUNGSMODELLS FÜR FELDMOCHING-LUDWIGSFELD GEM. BESCHLUSSVORLAGE UND DER VORKAUFSSATZUNG ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFSRECHT AN UNBEBAUTEN UND BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN IM SINNE DES § 25 ABSATZ 1 SATZ 1 NR. 2 BauGB

BEREICH: FELDMOCHING-LUDWIGSFELD KARLSFELDER STRASSE, BUNDESAUTOBAHN A99 UND STADTGRENZE (südlich), SIEDLUNG HASENBERGL (westlich), SIEDLUNGEN LERCHENAU UND FASANERIE SOWIE RANGIERBAHNHOF MÜNCHEN-NORD (nördlich), DACHAUER STRASSE UND SIEDLUNG LUDWIGSFELD, SOGENANNTE KRISTALLSIEDLUNG (östlich)
(AUSGENOMMEN IST DER BEREICH DES ORTSKERNS FELDMOCHING)

GESAMTUMGRIFF UNTERSUCHUNGSGEBIET

STADTGRENZE

1 2 KACHELAUFTEILUNG

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG HA II / 61P
AM 06.06.2018

M 1: 30000

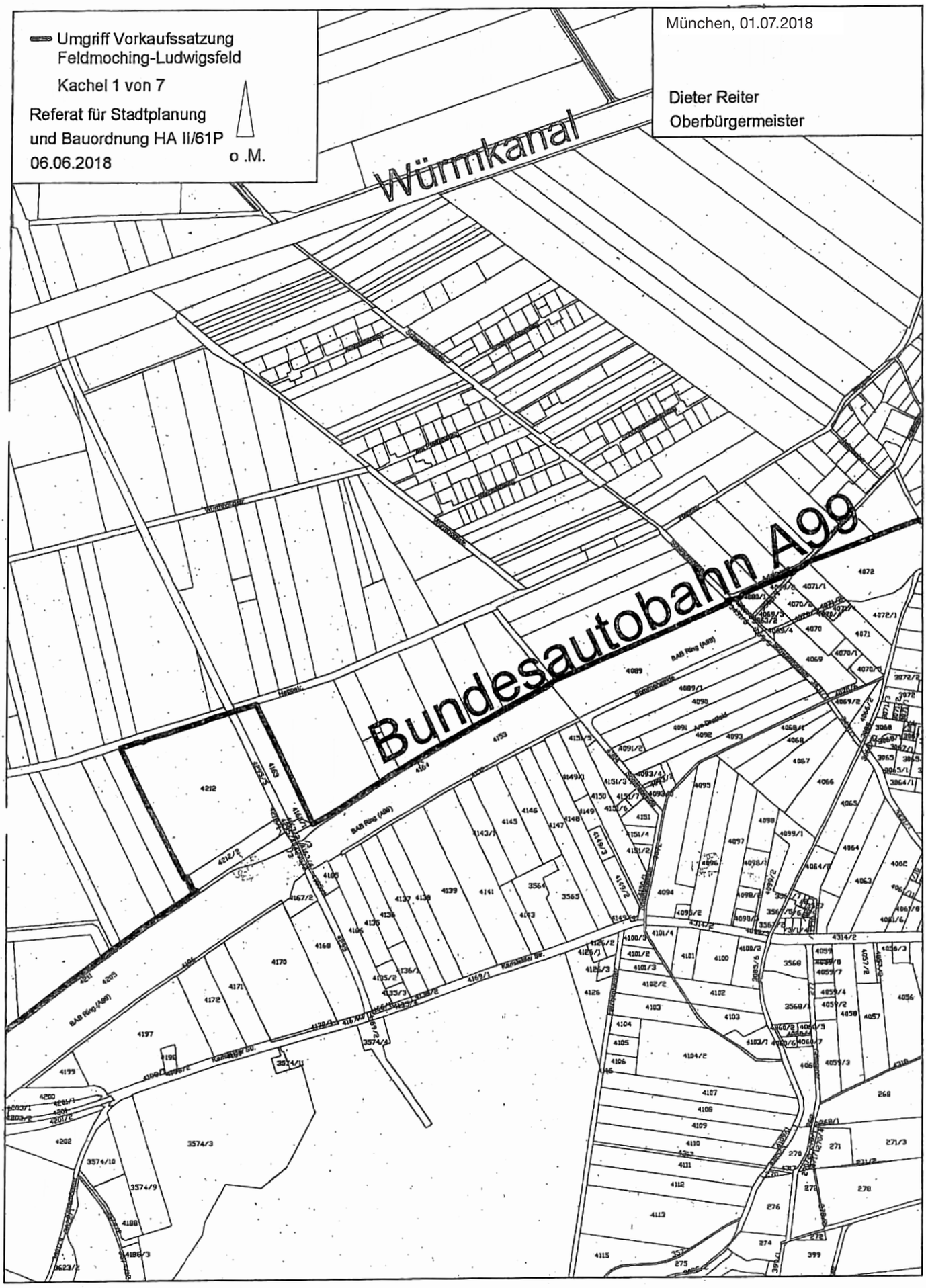
Umgriff Vorkaufssatzung
Feldmoching-Ludwigsfeld
Kachel 1 von 7
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/61P
06.06.2018
o .M.
München, 01.07.2018
Dieter Reiter
Oberbürgermeister
Würmkanal
Bundesautobahn A99
BAB Ring (A99)
Karlsfelder Str.

München, 01.07.2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

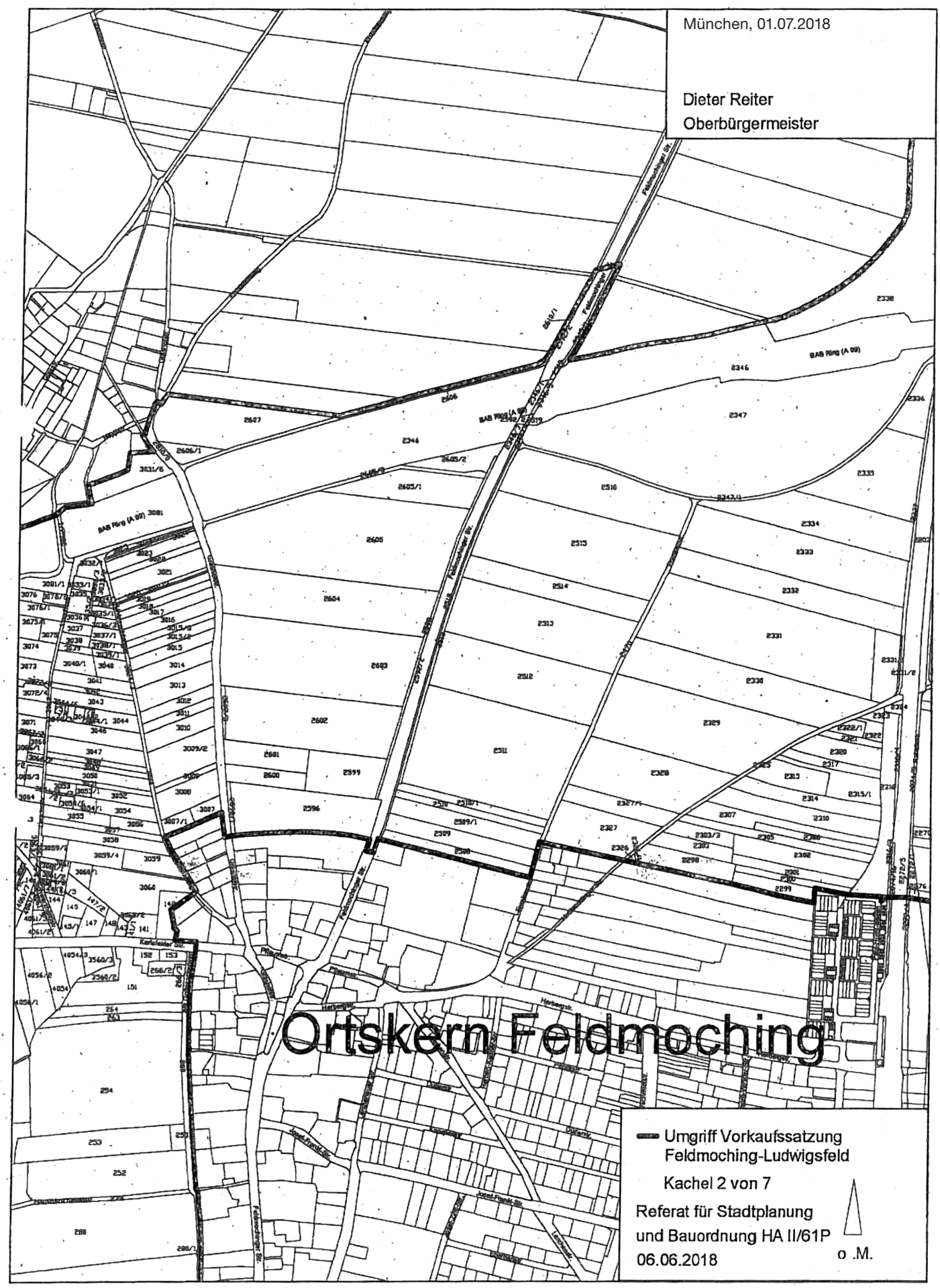

München, 01.07.2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

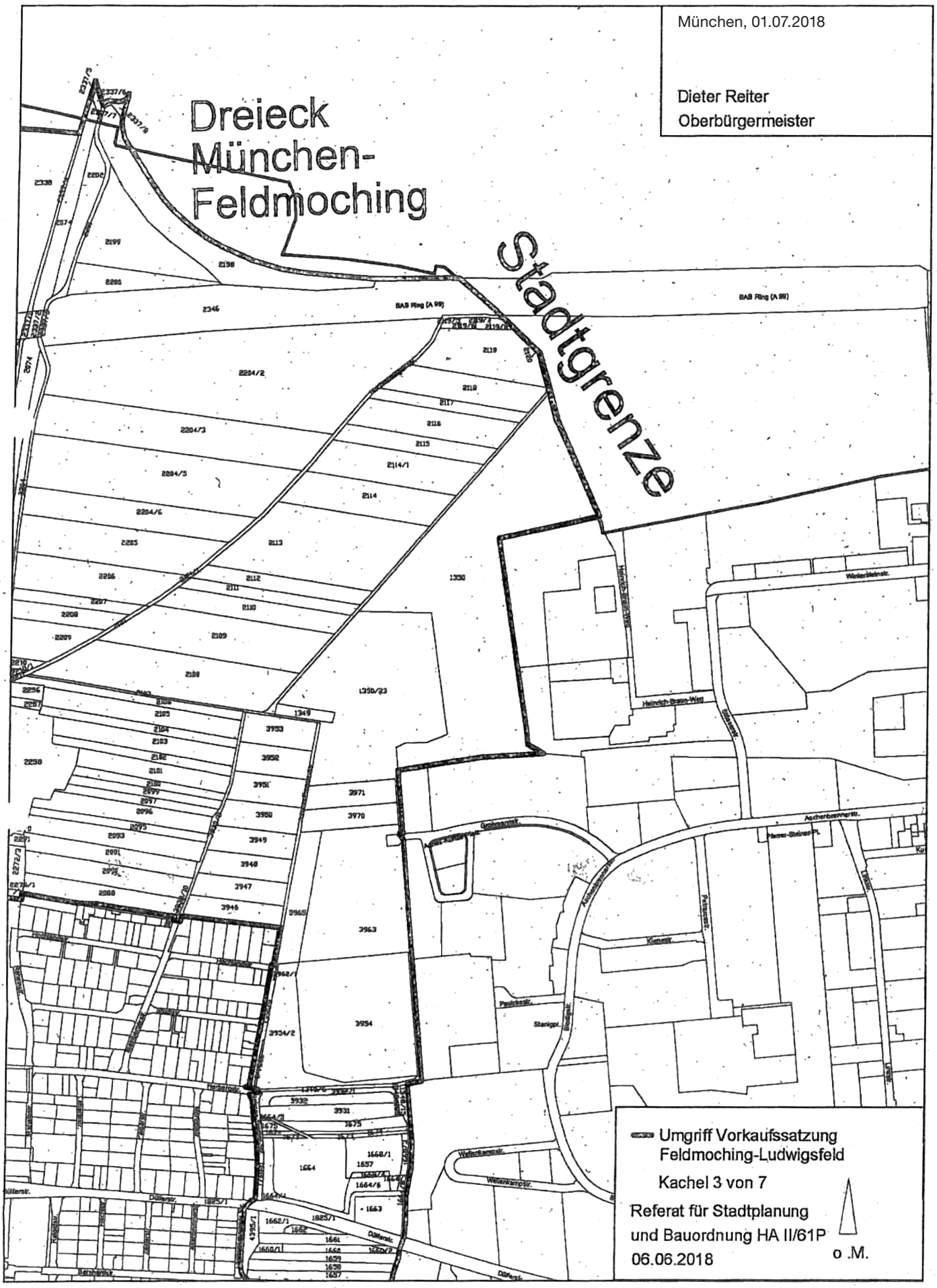

München, 01.07.2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Siedlung Ludwigsfeld sogenannte Kristallsiedlung

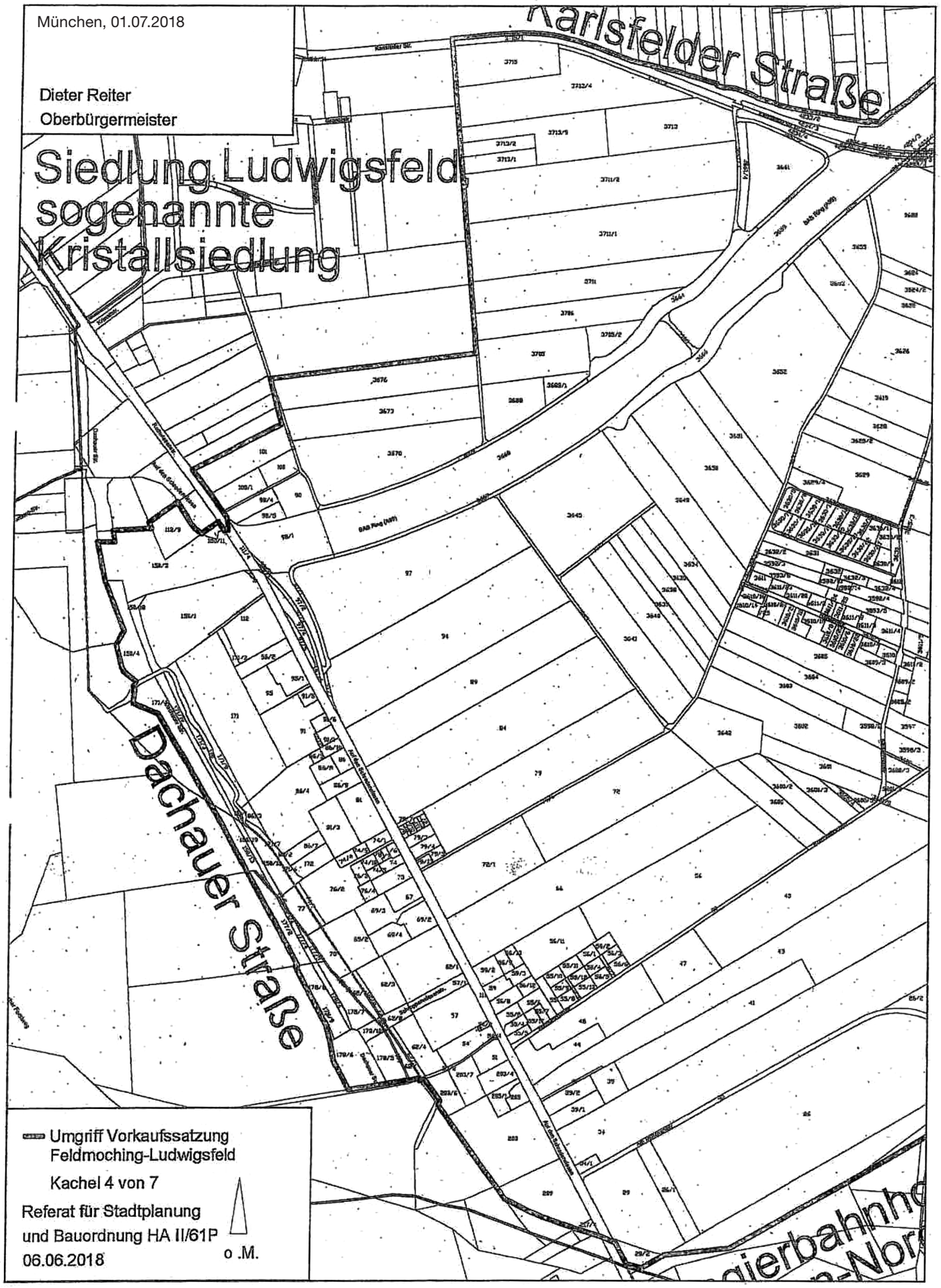

Umgriff Vorkaufssatzung
Feldmoching-Ludwigsfeld

Kachel 4 von 7

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/61P
06.06.2018

o .M.

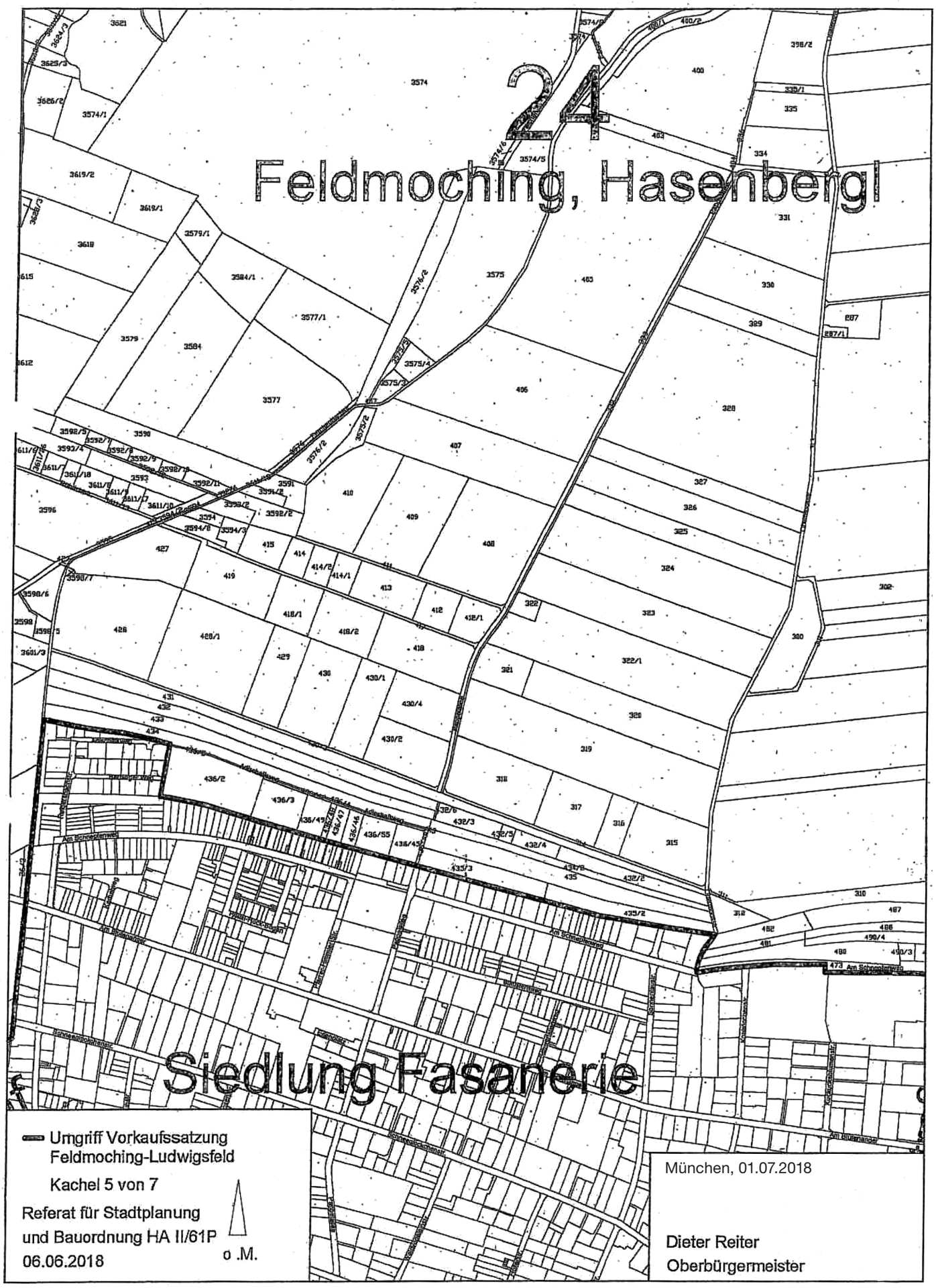
24
Feldmoching, Hasenbergl
Siedlung Fasanerie
Umgriff Vorkaufssatzung
Feldmoching-Ludwigsfeld
Kachel 5 von 7
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/61P
06.06.2018
o .M.
München, 01.07.2018
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

München, 01.07.2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

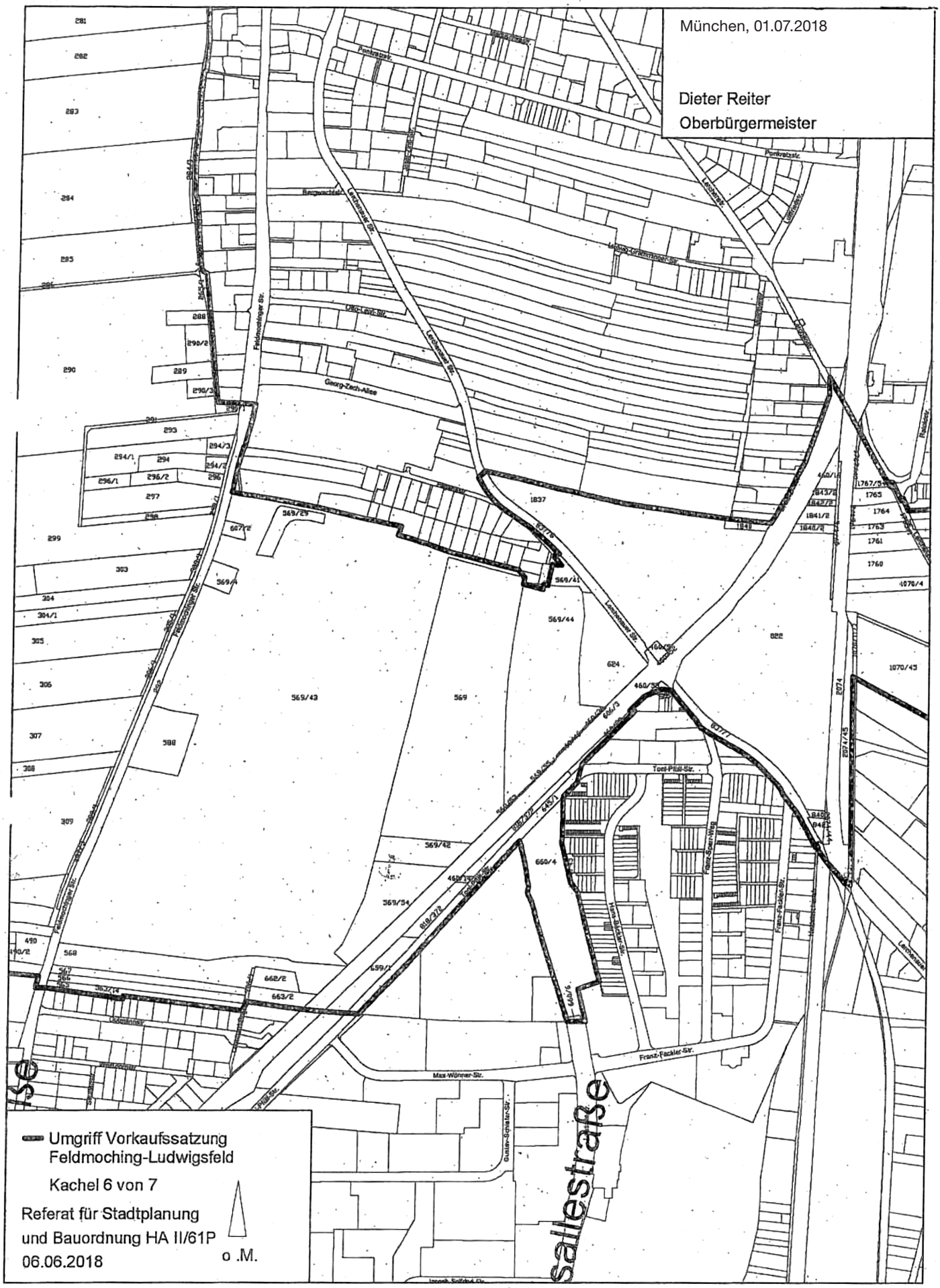

München, 01.07.2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Siedlung Hasenbergl

Umgriff Vorkaufssatzung
Feldmoching-Ludwigsfeld

Kachel 7 von 7

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/61P
06.06.2018

o .M.

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren
hier: Einleitungsbeschluss und Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

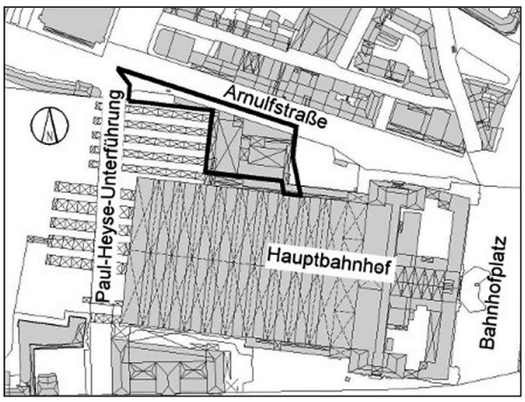

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2002a
Arnulfstraße südlich zwischen Paul-Heyse-Unterführung und nördlichem Vorplatz
(Flurstück Nr. 6856/97, Gemarkung München, Sektion 4)
– Starnberger Flügelbahnhof –

– Einleitungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr 2002a;
Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2002 vom 25.04.2007 in einem Teilbereich –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 13. Juni 2018 dem Antrag vom 12. März 2018 der Vorhabenträgerin DB Station&Service AG auf Einleitung eines Verfahrens für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung gemäß § 12 BauGB stattgegeben. Gleichzeitig wurde die Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2002 vom 25. April 2007 im 4.200 m² umfassenden Teilbereich beschlossen.

Die DB Station&Service AG beabsichtigt, auf dem Standort des heutigen Starnberger Flügelbahnhofs ein neues Gebäude als integraler Bestandteil der architektonischen und gestalterischen Gesamtfigur des neuen Münchner Hauptbahnhofs zu errichten. Gegenstand des Antrags und des Einleitungsbeschlusses ist die Errichtung eines fünfgeschossigen Basisgebäudes entlang der Arnulfstraße, das im südwestlichen Bereich einen Hochpunkt mit 17 Geschossen und max. 69,90 m Höhe erhalten soll. Beabsichtigt ist eine dem Kerngebiet (MK) nach § 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ähnliche Nutzung mit einer Geschossfläche von 32.700 m². Das neue Gebäude soll im wesentlichen Büronutzung enthalten sowie nicht mit dem Betrieb der Bahn verbundenen Einzelhandel und Gastronomie, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind in der Tiefgarage angeordnet. Derzeit in Klärung ist, ob auch das Kinder- und Jugendmuseum an diesen Standort weiterhin verbleiben möchte. Ferner soll die Schaffung eines Fahrradparkhauses im Umfeld des Hauptbahnhofs untersucht werden.

Für die Planung kommen die vom Stadtrat beschlossenen Verfahrensgrundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung nicht zur Anwendung. Die Darlegung der Planung sowie eine Erörterungsveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden voraussichtlich im späten Herbst 2018 stattfinden.

München, 26. Juni 2018

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 14 Berg am Laim

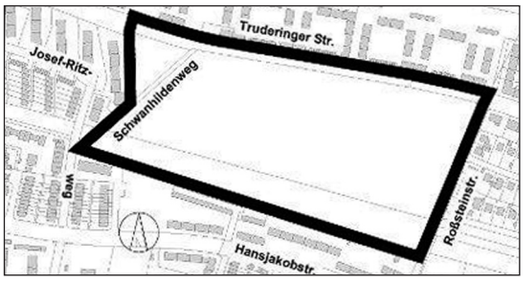

Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/35
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2127
Truderinger Straße (südlich),
westlich der Roßsteinstraße,
östlich des Schwanhildenwegs

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 13. Juli 2018 mit 14. August 2018** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 13.12.2017 die Änderung des Flächennutzungs-planes mit integrierter Landschaftsplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung für das vorgenannte Gebiet beschlossen. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung von Wohnraum in Verbindung mit der Freilegung des Hachinger Bachs. Mit der Planung soll ein zeitgemäßer, stadtplanerisch wie landschaftsplanerisch hochwertiger Wohnstandort entwickelt werden, der einen zeitgemäßen Beitrag zur Stadtentwicklung leistet. Im Plangebiet soll Wohnbebauung in einer Größenordnung von ca. 850 Wohneinheiten mit zugehörigen Grünflächen ge-

Amtsblatt_19.indd 256 06.07.18 13:22

schaffen werden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde von den Grundstückseigentümern in enger Abstimmung mit der Landeshauptstadt München ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb vom 01.02.2018 mit 27.04.2018 durchgeführt. Vor Auslobung des Wettbewerbs wurde am 17.01.2018 ein Bürgerworkshop abgehalten. Die Anregungen und Erkenntnisse aus dem Bürgerworkshop wurden als Dokumentation der Wettbewerbsauslobung beigelegt. Das Wettbewerbsergebnis wurde dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 04.07.2018 bekanntgegeben. Das Wettbewerbsergebnis dient als Grundlage für die Durchführung des § 3 Abs. 1 BauGB-Verfahrens.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 13. Juli 2018 mit 14. August 2018** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der Stadtbibliothek Berg am Laim, Schlüsselbergstraße 4 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.
Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 25, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 340 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Donnerstag, 19. Juli 2018 um 18:30 Uhr
im Großen Pfarrsaal St. Michael Berg am Laim,
Baumkirchner Straße 26

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 28. Juni 2018 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Guardinistr. 70 - 84 + 100 - 106 + 122 / Stiftsbogen 17 + 19 + 23 - 27 + 55 - 59
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gem. Großhadern, Fl.Nrn 79/55, 79/54, 79/56, Stb. 20
Neubau und Aufstockung von Wohngebäuden - VORBESCHEID (Guardinistr. 70 - 84 + 100 - 106 + 122 / Stiftsbogen 17 + 19 + 23 - 27 + 55 - 59)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.06.2018, Az. 602-1.7-2017-23551-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 79/32, 79/39, 79/49, 79/57, 79/79 und 79/84, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheids zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 85 17.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5

Amtsblatt_19.indd 257 06.07.18 13:22

VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. Juni 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Anwesen: Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße 4 Gemarkung München Sektion 7, Flurstücksnummer 13065, Stadtbezirk 18
Sanierung der Westkurve für die Dritte Liga mit 15.000 Zuschauern

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.06.2018, Az. 1.1-2018-5906-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@munchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. Juni 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Baaderstr. 29
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 11987/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Neubau einer Tiefgarage und einer Balkonanlage mit integriertem Außenaufzuges, Umbau Rückgebäude mit Erweiterung der Wohneinheiten von 3 auf 8, Erneuerung Dachgeschoss Vordergebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.06.2018, Az. 602-1.2-2017-4594-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Flurnr. 11986, FlurNr 11988 und FlurNr 11975, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66

Amtsblatt_19.indd 258 06.07.18 13:22

Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 25. Juni 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Strehleranger 2 – 6
Gemarkung: Perlach
Flurnummer: 1529/27
Stadtbezirk: 16 – Ramersdorf-Perlach
Vorhaben:
Neubau einer 6-zügigen Grundschule, einer 3-zügigen Mittelschule, einer Dreifach-Sporthalle, eines Hauses für Kinder, einer Tiefgarage und einer zeitlich befristeten Schulraumeinheit

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.06.2018, Az. 602-1.7-2018-6970-31, wurde ein positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt. Dabei wurden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 520 der Landeshauptstadt München (Bauraum, GFZ, Vollgeschoss, Nutzungsart) in Aussicht gestellt (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baubescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69 und 2 33-2 55 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

Amtsblatt_19.indd 259 06.07.18 13:22

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 21. Juni 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hanns-Seidel-Pl. 3 / Fritz-Erler-Str. 16
Gemarkung: Perlach
Flurnummern: 1800/63 und 1800/123
Stadtbezirk: 16 – Ramersdorf-Perlach
Vorhaben:
Errichtung zweier Wohngebäude im geförderten Wohnungsbau und einer Kindertageseinrichtung mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.06.2018, Az. 602-1.1-2017-28612-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Unter anderem wurde folgende Abweichung erteilt:

Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO wegen Überschreiten der Straßenmitte Fritz-Erler-Straße (östlich) durch die anzurechnende Abstandsfläche des Aufzugs im Bereich des Dachgartenzugangs von WA 1 um insgesamt 3,88 m²

Die Abweichung kann nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, weil es sich um eine geringfügige Erhöhung der Abstandsfläche handelt, die durch eine Anhebung des Dachgartenaufzugs und die Verringerung des Rückversatzes zur östlichen Außenwandkante im Bereich des Aufzuges unter Anrechnung der maximal zulässigen Wandhöhe gemäß § 9 Abs. 4 Bebauungsplan Nr. 1609 entsteht. Nachbarrechtliche Interessen werden durch die Abstandsflächenüberschreitung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt, da ein ausreichender Abstand zum gegenüber der Fritz-Erler-Straße liegenden Grundstück Flurnummer 1900/53 (Gerhardt-Hauptmann-Ring 1-9) verbleibt. Mit dem parkartig durchsetzten Gebäudekomplex bleibt die ausreichende Belichtung und Belüftung der Grundstücke weiterhin gewährleistet.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69 oder 2 33-2 55 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. Juni 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hellabrunner Str. 1
Gemarkung Sektion VII, Flurnummer 12721/0, Stadtbezirk 18

Amtsblatt_19.indd 260 06.07.18 13:22

Vorhaben: WA1 - LIVING ISAR - Neubau einer Wohnanlage (224 Wohneinheiten, davon 32 Wohneinheiten geförderter Eigenwohnraum)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.06.2018, Az. 602-1.2-2018-4314-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiung(en) erteilt.

Der Bauantrag bildet einen Teil des Gesamtvorhabens „Hellabrunner Str. 1 (ehemaliges Osramgelände)“ und umfasst den Teilbereich WA 1. Er steht in Sachzusammenhang mit den zeitgleich eingereichten Bauanträgen WA 2 mit zugehöriger Tiefgarage (Aktenzeichen 2018-4315-33 und WA 3 mit zugehöriger Tiefgarage (Aktenzeichen 2018-4316-33).

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Juni 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Morgensternstr. 9, 81479 München: Fa. Renolit SE
Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Auf Antrag der Fa. Renolit SE vom 19.12.2017 erließ die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 19.04.2018 folgenden

1. Bescheid
I.
Änderungsgenehmigung

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und Nebenbestimmungen (III) werden Errichtung und Betrieb nachfolgend beschriebener Anlage

genehmigt:

Anlagenart: Regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV 2) Thermische Abgasreinigungsanlage mit integrierter regenerativer Wärmerückgewinnung und vorgeschaltetem Adsorptionsrad zur Abreinigung der lösemittelhaltigen Abluft aus den Druckbereichen

Betriebszeiten: 24 Stunden von Montag bis Sonntag (4-Schicht-Betrieb)

Aufstellungsort: Morgensternstr. 9, 81479 München, Gemarkung Solln, Fl. Nr. 40

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere zu Lärmschutz, Luftreinhaltung und zum Bau-, Arten- und Naturschutzrecht.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Amtsblatt_19.indd 261 06.07.18 13:22

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Auslegung:
Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen vom 11.07.2018 bis einschließlich 24.07.2018 zur Einsicht bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 3046, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch
von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag
von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger Vereinbarung (E-Mail: <immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de> oder Telefon 089/233-47749 / 089/233-47745) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in den Genehmigungsbescheid genommen werden. Der Bescheid kann bei der o.g. Dienststelle auch angefordert werden. Der Genehmigungsbescheid ist auch unter der eingangs genannten Internetadresse abrufbar.

3. Zustellung und Klagefrist:
Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 24.07.2018 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 24.08.2018 (24.00h) kann gegen den Genehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 19.04.2018 (Az. 824-G /17-14) unter der o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München Klage erhoben werden.

München, 10. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Vollzug der Wassergesetze;
vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 9,3 sowie des am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1 jeweils innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München

Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) hat das Überschwemmungsgebiet an der Würm innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 8,9 bis 9,3 sowie das Überschwemmungsgebiet am Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 0 bis 4,1, in dem ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – sog. HQ100), ermittelt und kartiert.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000) blau dargestellt. In den Detailkarten (Maßstab 1:2.500) werden die maximal auftretenden Wasserstände des HQ100 schraffiert und blau eingefasst dargestellt.

Die Karten können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz (US13), Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. Stock) während der üblichen Dienstzeiten, oder nach telefonischer Vereinbarung (233-47589) und im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:
www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser und Boden/Ueberschwemmungsgebiete.html.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gelten die als Überschwemmungsgebiet in den Karten dargestellten Flächen an der Würm und am Würmkanal gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) als vorläufig gesicherte Gebiete.

Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist für die vorläufige Sicherung das Referat für Gesundheit und Umwelt als Untere Wasserrechtsbehörde zuständig.

Damit sind gem. §§ 78, 78 a, 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) u. a. folgende Rechtswirkungen verbunden:

1) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Die Untersagung gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG).

   Die Landeshauptstadt München kann gem. § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

   1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
   2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
   3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
   4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
   5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
   6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
   7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
   8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
   9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1 WHG, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Amtsblatt_19.indd 262 06.07.18 13:22

2) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Die Landeshauptstadt München kann hiervon gem. § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG abweichend die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen,

wenn

1. das Vorhaben
   a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
   b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
   c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
   d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

3) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 a Abs. 6 i. V. m. § 78 a Abs. 1 WHG Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Landeshauptstadt München kann gem. § 78 a Abs. 6 i. V. m. § 78 a Abs. 2 WHG im Einzelfall Maßnahmen nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 78 a Abs. 6 i. V. m. § 78 a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind abgelagerte und nicht nur kurzfristig gelagerte Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (§ 78 a Abs. 3 WHG).

4) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten. Auf Antrag kann die Landeshauptstadt München unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen (§ 78 a Abs. 1 Satz 2 WHG).
Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78 c Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Weiteres Vorgehen:
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Landeshauptstadt München über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG). Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Im begründeten Einzelfall kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

München, 10. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US 13

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung BAB A 8“, Bahn-km 2,541 der Strecke 5552 München Giesing – Kreuzstraße in der Landeshauptstadt München
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.06.2018 in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 25.06.2018, Az. 651ppü/003-2016#022, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 13.07.2018 bis einschließlich 27.07.2018** bei der

Amtsblatt_19.indd 263 06.07.18 13:22

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 2. Juli 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 11 – Milbertshofen-Am Hart teile ich mit, dass am Donnerstag, den 19.07.2018 um 19.00 Uhr im Kulturhaus Milbertshofen, Curt-Mezger-Platz 1, 80809 München, die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing am 19.07.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 23 – Allach-Untermenzing teile ich mit, dass am Donnerstag, den 19.07.2018 um 19.00 Uhr in der Kantine der Firma Krauss-Maffei, Reinhard- von-Frank-Straße 16, 80997 München, die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Herr Bürgermeister Josef Schmid übernehmen.

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_19.indd 264 06.07.18 13:22